

Der Bürgerwald Gerolzhofen-Dingolshausen – 1250 Jahre Markgenossenschaft?

von
Hans Steidle

Der Bürgerwald

Der Bürgerwald Gerolzhofen-Dingolshausen umfaßt etwas mehr als 8 qkm Fläche und stellt keinen Gemeindewald, sondern einen gemeindefreien Wald dar. Am 27. Mai 1904 beschäftigten sich die Juristen des Königlich-bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit dem besonderen Charakter des Bürgerwaldes, der nach einem Beschuß in erster Instanz unter die Gemeinden Gerolzhofen und Dingolshausen zu unterteilen war. Das Bezirksgericht war von dem kommunalen Charakter des Waldes ausgegangen, der eine Fläche von knapp 789 ha, oder 2314 Tagwerk und 36 Dezimalen umfaßt. Dieser Wald erstreckt sich auf dem Bergkamm und dem westlichen Höhenzug des Steigerwaldes, während die Marken der anteilberechtigten Orte Gerolzhofen, Lindelach, Dingolshausen und Rügshofen im östlichen Steigerwaldvorland liegen. Die Kleinregion Gerolzhofen umfaßt also zwei topographisch genau abgegrenzte, sehr unterschiedliche Landschaften. Der früher gebräuchliche Namen der „Nutz“ verdeutlicht den pragmatischen und unromantischen Blick unserer Vorfahren auf den Wald, der ihnen gemeinsam in vielerlei Hinsicht nützlich war. Bis 1850 stellte Holz den vielfältigsten Werkstoff und Energieträger in der europäischen Geschichte dar. Werner Sombart, ein Gründungsvater der modernen Sozialwissenschaft, meinte, daß die gesamte vorindustrielle Zeit eine unbeachtete innere Einheit besessen habe, die in einem „ausgesprochen hölzernen Gepräge“ bestanden habe.¹ 1682 betonte Wolf Helmhard von Hohberg, ein Experte für die Landwirtschaft: „Hätten wir das Holz nicht, dann hätten wir auch kein Feuer; dann müßten wir alle Speisen roh essen und im Winter erfrieren; wir hätten keine Häuser, hätten auch weder Kalk noch Ziegel, kein Glas, keine Metalle. Wir hätten weder Tische noch Türen, weder Sessel noch andere Hausgeräte.“² Die Wechselbe-

ziehung von Mensch und Holz stellte eine der grundlegenden Faktoren der mitteleuropäischen Zivilisation dar und die Geschichte des Gerolzhöfer-Dingolshausener Bürgerwaldes bildet einen kleinen Teil davon.

Die fränkische Markgenossenschaft – historisches Phänomen oder Phantom

Diesen Wald ordneten die Juristen 1904 anläßlich des Verfahrens um den Nutz als „unfürdenkliches Eigentum der Gemeinden“³ und als fränkische Markgenossenschaft ein: „Nach der Geschichte der Ansiedel[un]g der deutschen Stämme pflegte eine jede Anleg[un]g eines neuen Dorfes in den alten großen Marken den neuen Ansiedlern eine besondere Waldmark anzugeben in unter diese zu verteilen. Wald, Weide, R. heide (?) blieben dagegen unausgeschieden und bildeten die eigentl. gemeine Mark. Sie dienten der gemeinsamen Nutzung durch die Merkgenossen. Namentlich sind es große geschlossene Waldreviere, welche in der Regel den ungeteilten Besitz der Markgenossenschaften ausmachten.“⁴

Die vermeintliche germanische Markgenossenschaft galt der Geschichtsschreibung des 19. und 20. Jahrhundert als Beweis germanischer, damit auch deutscher Freiheit und Solidarität, die sich mit einer nationalen und einer liberalen Interpretation vereinbaren ließ. Freie germanische Stammesmitglieder rodeten gemeinsam ein Stück Wald, teilten die gewonnene Flur in gleiche Ackerteile, die sich zunächst regelmäßig durch ein Losverfahren neu verteilten, um die reale Gleichheit der freien Bauern zusätzlich zur rechtlichen zu wahren, wohingegen sie gemeinsam Wasser, Weide und Wald als Gemeingut, Almende, nutzten.⁵ Freie fränkische Bauern besiedelten nach dieser Vorstellung die unterworfenen Mainlande, gründeten Dörfer, in denen sie genossenschaftlich lebten. Noch vor 50 Jahren

war der Autor Reinhold Schneider vom Wirken eines solchen freien, fränkischen Geistes in Gerolzhofen über die Jahrhunderte hinweg überzeugt, weil er den Stammescharakter der Franken auszeichnete: „All das zeugt vom siedlerischen Landesausbau durch die Franken. Im Einklang damit stehen die besitzrechtlichen Vorstellungen, die Hofanlagen, steht die Eigenart des ‚Nutz‘ [...] steht die Wesensart der Bevölkerung, in der die Neigung zum Praktisch-Vernünftigen und die Begabung dafür stärker ist als die Neigung zum Musikalischen und zum Künstlerischen.“⁶

Genossenschaften stellen tatsächlich eine soziale Grundkonstante der mittelalterlichen europäischen Gesellschaft dar, die stark agrarisch und lebensrechtlich geprägt war.⁷ Im 20. Jahrhundert nahmen Historiker wie Karl Bosl, die die Bedeutung von Ungleichheit und Herrschaft für die mittelalterlichen Gesellschaften hervorhoben, an, daß königsfreie Bauern genossenschaftlich im königlichen Wald rodeten und genossenschaftlich in einer Mark lebten. Tatsächlich gab es solche Militärkolonisten, die zum Beispiel die Karolinger zu besserem, „freiem“ Recht als Militärkolonisten ansiedelten. Allerdings ist die Bedeutung dieser bäuerlichen Gruppe, die angeblich die Königsprovinz „Ostfranken“ als die fränkische Machtbasis gegen die oppositionellen ostrheinischen Stämme der Sachsen, Alemannen, Bayern und die westslawischen Mainwenden verteidigen sollte, übertrieben worden.⁸ Auch diese Darstellung ist einer differenzierteren Vorstellung von der frühfränkischen Gesellschaft gewichen, die besonders Wilhelm Störmer in verschiedenen Werken vorgetragen hat.⁹ Darauf aufbauend komme ich zu folgender Definition des Begriffs der „freien Franken“ und der „Markgenossenschaft“: Freie Franken stellten die berechtigten Grundeigentümer einer Ortsmark dar, die einen Erbhof, einen großen Gutshof besaßen, vielleicht sogar wie die großen Adeligen, Bischöfe und Äbte, letztlich auch die Könige einen weit gestreut. Großgrundbesitz hatten. Sie versammelten sich zu gemeinsamen öffentlichen Handlungen, die die Nutzung der Fluren, die Grenzen der Grundstücke und der Ortsmark betrafen und bestätigten mitunter bei öffentlichen Gerichtsversammlungen das Verschenken oder

den Verkauf von Grundeigentum in der Ortsmark. Meist lebten sie in Hofgruppen verstreut über die Flur, nicht in geschlossenen Dörfern, und konnten alle den Wald nutzen.

Als Markgenossenschaft gilt die Nutzung eines gemeinsamen Waldes von berechtigten Grundeigentümern aus rechtlich eigenständigen Gemeinden, wobei die berechtigten Genossen ihr Vieh im Wald weiden lassen und Bau- und Brennholz aus dem Wald beziehen konnten. Die schriftliche Fixierung der über Generationen hinweg mündlich tradierten Regeln erfolgte jedoch erst im späten Mittelalter in der Form der Weistümer. Diese Regelwerke bestimmten, wer als Markgenosse aufgenommen wurde, legten den jährlichen Gerichtstag, auch Märkerding genannt, fest, an dem die Schöffen der verschiedenen Orte unter einem Holzrichter über den Wald- und Holzfrevel urteilten und einen Vogt wählten, der oft als adeliger Landesherr den Schutz der Markgenossenschaft übernahm. Im hohen Mittelalter drängten die Fürsten und Landesherren auf die Auflösung der Markgenossenschaften und unterstellt die Wälder und deren Verwaltung ihrer Hoheit. So konnte es für eine Anzahl von Markgenossenschaften in Hessen beobachtet werden.

Das Beispiel des Osings

Neben dem Bürgerwald Gerolzhofen/Rügshofen hat in Franken nur noch die Freimark Osing im Landkreis Neustadt/Aisch – Bad Windsheim die genossenschaftliche Organisation und den gemeinschaftlichen Rechtscharakter aus der mittelalterlichen Agrargesellschaft erhalten. Der Osing bildet ein gemeindefreies Areal zwischen den vier Gemeindefluren von Herbolzheim, Krautostheim, Humprechtsau und Rüdisborn in der Nähe von Bad Windsheim und erstreckt sich auf der Hochfläche eines südwestlichen Steigerwald-Ausläufers. Es umfaßt mit seiner Fläche von rund 275 ha ein Areal, das 4,3 km lang und zwischen 230 und 1060 m breit ist. Erstmals wurde die gemeinschaftliche Nutzung des Osings 1465 erwähnt.¹⁰ Seine Entstehung wurde von der Lokalhistorie ins frühe Mittelalter verlegt und erfolgte demnach durch freie Franken, die das unterworfene Land besiedel-

ten und militärisch sicherten, seien es nun freie Stammesmitglieder oder königsfreie Bauern. Kurt Rieder nahm in einem jüngeren Aufsatz an, daß die Rodung des Waldes Osing und die Landverlosung nicht von fränkischen Militärkolonisten in der Karolingerzeit, sondern um 1450 vorgenommen wurde. Die Landnahme erfolgte zwar im 7. und 8. Jahrhundert, die Landverteilung des Osing setzte jedoch die Bildung der Gemeinden voraus, die erst im späten Mittelalter zum Abschluß kam, und in die Entstehung von „*Marknutzungsverbänden*“ mündete. Dieser Begriff vermeidet die Überschneidung mit der genossenschaftlichen Lebensweise innerhalb eines Dorfes und einer Mark mit der Almende und ist deswegen eindeutiger.

Der Name „Osing“ wiederum verweist nach Kurt Rieder auf den Hütewald, der „verösigt“, verkommen und ausgelichtet war.¹¹ Der gemeinsame Hütewald war in der frühen Neuzeit weit verbreitet und für die Viehzucht unersetztlich.¹² Nach der Agrarkrise des 14. Jahrhunderts setzte eine weitere, bislang weniger beachtete Rodungstätigkeit ein. In diesen Zusammenhang ordnet Rieder die Rodung und die Verteilung des Osings ein, der vorher als gemeinsamer Hütewald den vier Dörfern diente. Allerdings wurde die Fläche des Osings nicht dauerhaft an Privateigentümer verteilt, sondern jedes der beteiligten Dörfer erhielt ein Viertel der Fläche, das unter den jeweiligen Berechtigten alle zehn Jahre neu verlost wurde. Bis heute gilt der Verteilungsschlüssel: Weil in Herbolzheim 74 Osing-rechte bestehen, machen diese nur eine Fläche von 1,5 Tagwerken aus, in Krautostheim fallen auf jedes der 64 Rechte 1,75 Tagwerk, in Rüdisborn sind es bei 54 Anteilen immerhin 2,25 Tagwerk und in Humprechtsau bearbeiten die 21 „Rechtler“ 5,5 Tagwerk.¹³ Dies wurde als gerechter betrachtet.

Rieders Untersuchung läßt insgesamt einen differenzierten Blick auf die Geschichte von Marknutzungsverbänden zu. Dennoch liegen die Verhältnisse im Bürgerwald anders, da er nie gerodet wurde, vielleicht wegen seiner etwas peripheren Lage zu den Nutzergemeinden.

Die Gerolzhöfer Kleinregion im frühen Mittelalter

Die jüngere Forschung bleibt skeptisch gegenüber dem Versuch, Markgenossenschaften auf das frühe Mittelalter zurückzuführen, und legt deren Entstehung in das ausgehende Mittelalter.¹⁴ Dies heißt allerdings nicht, daß die Anfänge der markgenossenschaftlichen Nutzungen nicht in der frühfränkischen Zeit liegen. Dies kann nun an der Geschichte des Bürgerwaldes Gerolzhofen und Dingolshausen nachvollzogen werden, der nicht in Agrarland umgewandelt wurde und auch nicht als Hütewald seinen Waldcharakter auf Dauer verlor.

Der Bürgerwald stellt ein interessantes Beispiel für eine kleinregionale Kontinuität vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart des dritten Millenniums dar. Die Gerolzhöfer Kleinregion weist eine lange Siedlungskontinuität seit der römischen Kaiserzeit auf und bildete im frühen Mittelalter eine Siedlungskammer.¹⁵ Nach der Phase der Völkerwanderungszeit lebte eine ethnisch gemischte, germanische Bevölkerung in den Mainlanden, die ein Randgebiet des Thüringerreichs bildeten. Eine feste Organisation erfuhr das westliche Steigerwaldvorland nicht mit dem fränkischen Sieg über das Königreich der Thüringer 536, sondern erst rund hundert Jahre später, als die lokale Anbindung der ostrheinischen Gebiete und Stämme an die merowingischen Könige durch die Vorstöße der Awaren, die Bildung des westslawischen Reichs unter Samo und die Westsiedlung der slawischen Wenden am Obermain gefährdet wurde. Im Jahre 631 oder 632 markierte die Niederlage des Frankenheers gegen die Slawen bei Wogastisburg die Gefährdung der merowingischen Herrschaft in Mainfranken. Die Merowinger setzten als thüringischen Herzog Radulf ein, der sich jedoch von der Oberhoheit der Merowinger löste und seine Unabhängigkeit von den Frankenköingen verteidigen konnte. Deswegen ernannte Chlothar II. oder sein Sohn Dagobert in der Mitte des 7. Jahrhunderts einen fränkischen Großen namens Hruodi zum Herzog in Mainfranken. Seine Nachfahren, die Hedene, regierten in Würzburg wohl bis 717 als Herzöge in Mainfranken und Südtüringen. Sie waren

Wir Lorenz von Gottsamaden Bischof zu Würzburg und Herzog zu Franken
 Als wir erlangt horten die von den Leidern und vorszen Leuten getroffen
 Einvernehmen und hatt hörst: Das Verfolgungen und Obduldung Dorf
 und Gemeinde in Dingolschaffen Burgshofen und Landshofen
 verantworts Dorffreuden und Gemeinden in Eichstätt des gräflichkeiten
 die wir genommen mit andern Dingen und gehulft. Als vorsätzlich am
 Habsberg und am Neustadtgründ und graben auch in der Argenburg
 am Oestberg am Hochdorf und am Hohenbergsberg genannt
 gedachten gehulft die sich darunter befreien zum gelegen andernfalls
 freien von gebreden gegangen. Es haben sie erstlich an uns den
 Landgrafen uns die Herzogswurde im königlichen gegen euanach
 zeit erwartet und ist auch in diesem verhandlungen totz einer
 Handlung gewiss zu begeben. Damit wir als alleztalige Land
 first die sozus genannte unerhörte Fug fangemessen und handelt
 ist durch totzige Handlung in freien gestellt. Und zweit: alleztal
 der Handlungen ist uns zu unterscheiden zugesetzt. Es sind in
 Carlis des habs gräflichen Reichen ab Landesherren. Wir Lorenz
 von Gottsamaden Bischof zu Würzburg und Herzog zu Franken
 Nachdem es etwas gut schreire verbunden und gebrechen sy nach
 dem Vorwiegung gewiss der Esprin vorszen Leuten gehabten. Wer
 meiste vorn hat hörst: Das Verfolgungen Dorffreuden und gewiss
 unser Dorff: Dingolschaffen und Landshofen und Burgshofen zum
 fragevanden uns den dritten Herrn zu Weißfeld Habsberg Dorf
 und Gemeinde Dorfleute anderthalb gebeten haben. Dar
 halb der Punkt genannt und gesund. Es haben die gedachten vorgetragen
 und uns gegenommen wir that stolzachtung. Und nach horen
 von euan uns ein solches zu vertragt. Und totz einer als aller
 tolz Landshofst und ist noch kein gewesen und schlimm
 zur Oberherrschaft und das die dorff zu dem thun thut alleinungliches
 das von die gemeine dorffleute von bedeutsam zu gütlicher univer
 gütlicher Verhöhung für uns vertragt. Die dann als am ersten
 der Dorffschafft zu Weißfeld die sind die andern in diesem genannten
 Hamm vor uns erschienen. Und von bekannten Elagern
 antheilten und anwenden diese frage. Das nicht auf den
 Hamm verhört werden sind. Es war dann auch Paul vellstor bei
 die fragewandt das sic solche nachholende bestellung und abrede
 mit guten willen und wiss zu sagen. Und was die dorffleute
 zu Weißfeld für sich und die anderen abgesetzliche Dorffschafft do
 zellest uns gehoben waren vorher jüngst. Und dann vier eng
 reicher Dorffs von den elsten mit verhölung nach dorffschafft wa

Abb.: Seite aus einem Libell zum Waldstreit zwischen Gerolzhofen und Geusfeld aus der Zeit um 1500.
 Das Libell wurde im Namen des Würzburger Fürstbischofs Lorenz von Bibra verfaßt und ist im Stadtarchiv Gerolzhofen unter der Nummer U046 zu finden.
 Photo: Matthias Endriß.

für eine frühe staatliche Organisation und Besiedlung Mainfrankens verantwortlich, bauten einen herzoglichen, öffentlichen Großgrundbesitz und eine Gauorganisation mit Burgen auf, unterstützt von einer regionalen Adelsgesellschaft, die eng mit dem mittleren Rheinland verbunden war. Der Ortsname von Rügshofen (Roudshofen) lässt an das Wirken Hruodis und an herzoglichen Grundbesitz denken.

Der Steigerwald bildete um 650 topographisch und ethnisch eine Grenze zwischen Slawen und „Franken“, die auch durch die Kleinstregion von Rügshofen und Gerolzhofen verlief. Der Ortsnamen von Gerolzhofens Nachbarort Frankenwinheim erinnert an eine slawische Siedlung.¹⁶ Vor dem Berganstieg bildete sich ein Mittelpunkt von Herzogs- und Königsgut in den Orten Gerolzhofen und Rügshofen heraus, die meiner Meinung nach eine gemeinsame Urmark besaßen, auf der auch Dingolshausen und Lindelach entstanden. Gerolzhofen gehörte nach einer Urkunde Ludwigs IV. (das Kind) von 906 zum Königsgut, das sein Vater Kaiser Arnulf I. dem Kloster Fulda geschenkt hatte. Die königlichen Besitzungen zogen sich im Westen von der Vogelsburg und ihrer Königskapelle über mehrere Dörfer im Volkfeldgau hin bis Gerolzhofen als östlichem Endpunkt. Rügshofen gehörte zu den 26 Königshöfen, von deren Ertrag das junge Bistum Würzburg den zehnten Teil erhielt. Im benachbarten Herlheim befand sich eine königliche Eigenkirche oder Kapelle, die Karlmann mit mehr als 20 weiteren Kirchen dem Würzburger Bischof Burkhard schenkte.¹⁷

Im Bürgerwald Gerolzhofen-Dingolshausen lagen zwei frühmittelalterliche Burgen, die der Sicherung der Grenzregion dienten, die ältere Vollburg, vielleicht ursprünglich „Volksburg“, und das „Nonnenkloster“, eine vielleicht von den „Schweinfurter Markgrafen“ errichtete Anlage des 10. Jahrhunderts. Diese Erdburgen erinnern an das Burgensystem im Grabfeld, das von den Hedenen beeinflusst in der Ausbauphase des 7. und 8. Jahrhunderts entstand und Teil des karolingischen Königsguts wurde.¹⁸ Dennoch handelte es sich bei der Kleinregion von Gerolzhofen nicht um einen

geschlossenen Herzogs- oder Königsbesitz. Ein Gerold als namensgebender Grundherr in Gerolzhofen dürfte zu einem bedeutenden fränkischen Adelskreis gehören, deren bekannteste Mitglieder eng mit Karl dem Großen verbunden und verwandt waren. Gerold (I.) der Jüngere, geboren um 755/60, verstorben am 1. September 799 in Pannonien, war fränkischer Präfekt in Bayern und heiratete Gisela (757-810), die die Tochter König Pippins und somit Schwester Karls des Großen war. Karl der Große wiederum gab Gerolds Schwester Hildegard das Jawort und der gemeinsame Sohn folgte dem Vater auf den Kaiserthron. Allerdings kann man weder den Präfekten noch seinen gleichnamigen Vater als Ortsgründer von Gerolzhofen vereinnahmen, aber einen entfernteren Verwandten oder Vorfahren darf man vermuten.

Um 779 nennt erstmals die Schenkung eines fränkischen Grundherrn namens Ilbinc den Ort Gerolzhofen. Sie zeigt einen von unfreiem Gesinde bearbeiteten Eigenregiebetrieb, während auf Königs- und Kirchengut die unfreien Schichten mit Bauernhöfen ausgestattet wurden. Ilbincs Grundbesitz zog sich von Frankenwinheim, das als slawische Siedlung belegt ist, über Gerolzhofen, Donnersdorf unterhalb des Zabelsteins, des nördlichsten Bergs des Steigerwaldes, nach Knetzgau bis nach Stettfeld vor den Haßbergen hin. Topographisch liegen diese Orte entlang einer Verkehrsverbindung vom nördlichen Steigerwaldvorland bis ins Siedlungsgebiet der Mainwenden. Knetzgau könnte im Ortsnamen den slawischen Begriff für König „kneds“ enthalten, Haßberge weist vielleicht das westslawische Wort „chasa“, Schar, Volk, auf.¹⁹

Ilbincs Besitzungen entsprechen offensichtlich einer fränkischen Gegenbewegung im Bereich des südlichen Landkreises Schweinfurt.

Somit dürfte in der Gerolzhöfer und Rügshöfer Urmark eine vergleichbar differenzierte Struktur bestanden haben, wie sie die Würzburger Markbeschreibung von 779 aufweist: Kirchengut des Würzburger Bischofs („cirihsahha sancti Kilianes“), Königsgut („frono“) und die Erbgüter freier Franken („friero Franchno erbi“). Eine Ortsmark sah zur Versor-

gung der Bauern und Grundherrn gleich welchen Rangs, letztlich aber aller Bewohner, einen gemeinsamen Wald vor. In der „Urmark“ Gerolzhofen/Rügshofen befanden sich in Gemengelage Güter aus herzoglichem und königlichem Besitz, Güter von Adeligen wie Gerold oder Ilbinc, die Erbgüter freier Franken, die adelige Grundherrn oder Bauern sein konnten, und Kirchengut Fuldas. Die großen Grundbesitzungen wurden im 8. und 9. Jahrhundert unterteilt in Eigenregiehöfe der Grundherren und kleine Bauernhöfe, die die abhängigen Bauern, oft ehemaliges Gesinde, bearbeiteten. Allerdings unterstellten sich freie Bauern und Grundbesitzer geistlichen und weltlichen Grundherren, die ihre militärischen und öffentlichen Aufgaben übernahmen. Nur die freien Grund- und Hofeigentümer besaßen jedoch Rechte als Markgenossen, die zusammen die Feldflur in einem gemeinsamen Umgang kontrollierten und beschlossen. Die Nutzungsrechte am Wald umfaßten die Viehweide und die Holzlieferung verschiedener Art. Eine genossenschaftliche Siedlung oder Kolonisation und die Bildung einer Markgenossenschaft lassen sich in Gerolzhofen und Rüghofen im frühen Mittelalter nicht nachweisen.

Stadtwerdung Gerolzhofens und gemeindefreier Wald „Nutz“

Die Gerolzhöfer Kleinregion, für die der Bürgerwald einen wichtigen Bestandteil darstellte, unterstand im 9. und 10. Jahrhundert wahrscheinlich der Herrschaft der Popponen und Schweinfurter Grafen, die in zwei Fehden 906 und 1003 vergeblich gegen eine Benachteiligung durch den König und für die Festigung ihrer regionalen Herrschaft kämpften. Nachdem diese Versuche von hochadeligen Familien, ein regionales Fürstentum aufzubauen, scheiterten, geriet die Gerolzhöfer Kleinstregion unter würzburgische Herrschaft, als die Bischöfe 1023 den Wildbann im nördlichen Steigerwald erhielten. Im Rahmen ihrer Territorialpolitik wählten die Fürstbischöfe während des 13. und 14. Jahrhunderts Gerolzhofen als Platz für eine kleine Mittelstadt und ein Zentrum im nördlichen Steigerwald. 1296 wurde der planmäßig angelegte und mit einer

Stadtmauer gesicherte Ort „oppidum“ genannt, 1359 führte die Stadt ihr eigenes Siegel und erhielt eine kirchliche Zentralfunktion als Sitz eines Archidiakonats. Das besondere Interesse der Fürstbischöfe zeigte sich in der Errichtung einer repräsentativen Pfalz in Lindelach.

Parallel zur Verstädtung im hohen Mittelalter verlief die Herausbildung geschlossener Dorfsiedlungen mit der Pfarrkirche als Mittelpunkt, die eine eigene Verwaltung und Identität entwickelten. Rieger hat darauf hin gewiesen, daß erst entwickelte Dörfer Marknutzungsgemeinschaften verabredeten. Die Entwicklung Gerolzhofens zur Stadt im 13. und 14. Jahrhundert förderte die Dorfentwicklung der benachbarten Orte Rügshofen und Lindelach nicht, sondern hemmte sie vielmehr. Viele Bürger der neuen Stadt könnten aus beiden Dörfern stammen, deren Bauern schließlich zu Gerolzhöfer Pfahlbürgern wurden. Das entferntere Dingolshausen behielt seine kommunale Eigenständigkeit und konnte als formal gleicher Partner bei einer Marknutzungsgemeinschaft für den Wald „Nutz“ fungieren. Spätestens in dieser Zeit wurde eine Aufteilung der Urmark oder eine Neuauftteilung der vier Ortsmarken vorgenommen. Die Aufteilung des „Nutz“ wäre für keine Seite sinnvoll gewesen, einerseits wegen fehlender Kriterien für die Unterteilung, andererseits wegen der entfernteren Lage. Allerdings verteidigten die Stadt und die drei Dörfer seit 1471 ihre Ansprüche auf den „Nutz“ gemeinsam unter Führung Gerolzhofens gegen die Ansprüche der östlich an den „Nutz“ angrenzenden Gemeinde Geusfeld. Deren Bauern hatten Vieh zur Mast in den Wald getrieben und schlügen Holz. Schließlich beanspruchte Geusfeld fast die Hälfte des Waldes für sich, was auf die entschiedene Ablehnung der vier Nutzergemeinden stieß. Mehrmals beschäftigte sich das Landgericht in Würzburg mit dem Streitfall, bei dem das Gericht einen gemeinsamen Waldumgang und eine einvernehmliche Grenzziehung verlangte, die streitenden Parteien sich jedoch nicht über den verbindlichen Charakter der bereits durchgeführten Umgänge einerseits sowie die Berechtigung der Schadensansprüche andererseits einigen konnten.²⁰ 1499 schließlich zog Fürst-

bischof Lorenz von Bibra den Rechtsstreit an sich und bestätigte die rechtlichen Ansprüche von Gerolzhofen, Rügshofen, Lindelach und Dingolshausen, beließ den Geusfeldern allerdings das Recht des Viehtriebs. Dieser Kompromiß barg die Ursache für weitere Konflikte in sich, die erst beigelegt wurden, als Geusfeld keine eigenen Nutzungsrechte an dem Bürgerwald mehr beanspruchen konnte. Das hinderte den Rat von Gerolzhofen jedoch nicht, Viehtriebrechte an die Gemeinde Michelau, die ebenso an den „Nutz“ angrenzte, zu verpachten, diese dann allerdings auf den Hof Saudrach zu übertragen. Dies bedingte wiederum rechtliche Auseinandersetzungen mit dem Ebracher Abt.

Markgenossenschaft oder Marknutzungsgemeinschaft?

Die vier Gemeinden agierten in diesen wie eine Markgenossenschaft. Die großen hessischen Markgenossenschaften umfaßten allerdings meist eine größere Anzahl von Dörfern, aus denen sich die Markgenossen, die gewöhnlich Haus und Hof besaßen, zur gemeinsamen Nutzung eines großen Waldareals zusammenschlossen und organisierten. Hierzu gehörte nicht nur die im Spätmittelalter erfolgende schriftliche Fixierung der Waldordnung und der Verwaltung an Stelle der bislang mündlichen Überlieferung, sondern auch die Herausbildung eigener Organe wie des Märkerding, der Versammlung aller Markgenossen, des Waldgerichts und die Wahl eines Vogtes, der die exekutive Gewalt nach innen und außen besaß. Diese Funktion wurde von Adeligen der Region oder auch vom Landesherrn wahrgenommen.²¹

Eine solche Verfassung und Organisation sind für den „Nutz“ und seine Nutzergemeinden nicht erkennbar. Zwar bestimmten der Rat von Gerolzhofen und die Dorfvertreter von Dingolshausen je zwei Wald- oder Mahlherren, die sich mit der Verwaltung des Waldes insgesamt zu beschäftigen hatten. Sie bestimmten die Termine für das Auslauben ausgemessener Waldteile für Brennholz, überwachten den Förster, trieben die Strafgelder bei den vielen Vergehen gegen die Waldordnung ein. Allerdings ist es fraglich, ob wir

es hier mit den Resten eines von den Gemeinden ursprünglich unabhängigen Waldgerichts zu tun haben. Der Begriff „-mahl“ verweist auf die althochdeutsche Bezeichnung für Gericht oder Gerichtsversammlung „mahal“. In der Gerolzhöfer Mark lag ein kleinerer Wald, das „Mahlholz“ genannt, der vielleicht einem Mark- oder Waldgericht zugeordnet war. Ein Märkerding wie in den größeren hessischen Markgenossenschaften ist nicht überliefert und zu erschließen. Der gemeinsame Umgang, der jedes dritte Jahr stattfand, um die Grenzen des „Nutz“ mit Grenzsteinen festzusetzen und zu kontrollieren, entspricht eher der Praxis innerhalb einer Dorfmark, wenn die Hofbesitzer gemeinsam die Flur- und Anbauflächen ab- und begrenzen.²² Das spricht wiederum für die These, daß die gemeinsame Nutzung des Bürgerwaldes aus einer Urmark Gerolzhofen und Rügshofen herrührte. Während die Feldflur mit Stadtwerdung Gerolzhofens unterteilt wurde, unterließ man dies aus pragmatischen Gründen für den Wald.

Die lange anhaltenden Markstreitigkeiten zwischen der Stadt und den drei Dörfern belegen ebenso eine gemeinsame Urmark und die Probleme der Unterteilung. Entsprechende Konflikte entzündeten sich wiederholt zwischen Rügshofen und Gerolzhofen wegen fehlender oder unklarer Flurgrenzen.²³ Die genossenschaftlichen Waldrechte aller Herdstättenbesitzer, ihren Holzbedarf aus dem „Nutz“ zu decken, stellten hingegen eine praktikable und vergleichsweise gerechte Lösung dar. Die Kontrolle übte kein Märkerding aus, sondern der Rat von Gerolzhofen, ergänzt durch die Vertreter von Dingolshausen. Die langwierigen Prozesse mit Geusfeld um einen Anteil am „Nutz“ zeigen die besondere Attraktivität des gemeinsamen großen Waldes für Gerolzhofen, die drei Dörfer und ihre Bewohner, aber auch für andere Gemeinden.

Der Nutzen des „Nutz“

In der Satzung Fürstbischof Melchior Zobels für die Stadt Gerolzhofen von 1546 wurde das Verhältnis von Rügshofen und Lindelach eindeutig geregelt: „XV. Beide der Statt Gerolzhoven nechst angelegene Dörflein, als Rügshoven und Lindelach gehören mit allen

Rechten zu Statt, müssen an Stattgerichten „recht geben“ und „nehmen“, haben auch keinen sonderbahren fluhr, sondern mit unserer gemein, genießen auch mit Gemeiner Statt Wasser undt Waidt und haben beede Dörfflein in unsren ,hohen Waldt‘ auch ,Theyl‘.“²⁴

Die Berechtigung der Herdstättenbesitzer entsprach den wirtschaftlichen Erfordernissen, die sich aus der umfassenden Bedeutung des Werkstoffs Holz und des Lebensraumes Wald für das menschliche Leben in der vorindustriellen Gesellschaft ergaben. Dabei waren die Bauholz- und Brennholzmengen abgestuft nach dem Umfang und Zweck des Bauvorhabens, aber auch entsprechend dem Rang des berechtigten Haushaltvorstandes. Die Rechtlater hatten laut Waldplan von 1846 Anspruch auf folgende Mengen Bauholz:

„Jeder Theilhaber an dem Stadtwalde von der Stadt Gerolzhofen mit Rügshofen, dann der Ortschaft Dingolzhausen erhält nach unverdenklichem Herkommen im Falle der Erbauung eines neuen Wohnhauses, und zwar:

- a) eines zweystöckigen 40
- b) eines einstöckigen 20
- c) einer Scheune 10

der Größe des Gebäudes entsprechende Baustämme, welche durch eingestellte Holzhauer gefällt werden und wofür die Empfänger denakkordmäßigen Hauerlohn zu bezahlen haben, und außerdem auch noch das herkömmliche und von der k[öniglichen] Regierung genehmigte Amreisgeld. Die Holzart ist nicht bestimmt, doch wurden bisher ausschließend Eichen zu diesem Behufe abgegeben.“²⁵

Allerdings erhielten nicht nur die Herdstättenbesitzer, sondern auch die Gemeinden Gerolzhofen, Rügshofen und Dingolshausen Bauholz für ihre öffentlichen Bauten aus dem „Nutz“. Die Brennholzentnahme war nicht nach der Baumaßnahme, sondern nach dem Rechtsstatus der jeweiligen Personen gestaffelt:

„Zugeben Sullen die mahelmeistere Zu Geroltzhofen und Dingeltzhawsen einem yden der am gericht sitzt und Jm Innern Rat ist ein acker holtz vnd einem Ratsfreund Jm ewssern

Rat ii j [3] firteil Holtz geben aber den grossen höfen als der Lambrecht fuchs vnd dergleichen Freyhofen gibt man einem hoff ein Acker holtz vnd den andern Bawern die pferd Hub oder andre gutter halten gibt man nicht mer den ein halben acker holtz, vnd andern einwonden Bürgern alss hecker vnd handwercksleuten sol man einem geben ein firteil holtz vnd, einem hawssgenossen ein halb firteil holtz vnd sol vber diese ordenung eben keinem mer gegeben werden Er hab vil oder wenig hube lehen oder guttere dz sol hie Jnnern nicht angesehen wer den.“²⁶

Die Rangordnung sah einen ganzen Acker Mittelwald zum Ausschlag für Brennholz für die Gerichtsschöffen, die Mitglieder des Inneren Rates und die Freihöfe vor, einen dreiviertel Acker für Mitglieder des Äußeren Rats, einen halben Acker für bürgerliche Hofbesitzer, für Handwerkern und Häcker ein Viertel Acker und ein Achtel Acker für die Hausgenossen. Dieser mehrdeutige Begriff bezeichnete im Kontext der Waldordnung jedoch die Mieter einer Wohnung oder eines Wohnraums.

Gemäß der Waldordnung von 1606 maßen die Wald- oder Mahlmeister das „Gehölz“ für das „Auslauben“ in ackergroßen Teilen aus, jeweils Flächen von 20 auf 6 oder 8 Gerten, rund 60 auf 18 oder 24 Meter, die in halbe, viertel und achtel Anteile unterteilt wurden und durch Häufchen „Lagreiser“ markiert waren. An zwei öffentlich verkündeten Wochentagen „nach den beiden Marienfesten“ fand das „Auslauben“ statt. Am ersten Tag sollte eine Hälfte der Bürger von Gerolzhofen, Stadt wie Vorstadt, von Dingolshausen und eines kleinen Dorfs, am zweiten Tage die zweite Hälfte der berechtigten Leute ihr Brennholz schlagen. Die Äcker waren nach Wohnort angeordnet. Wer am angegebenen Termin sein Brennholz nicht abholte oder abholen ließ, konnte vom städtischen Gericht nur bei genügender Begründung für das Versäumnis einen Nachholtermin erlangen.²⁷

Der Schutz und Schaden des Waldes „Nutz“

Zu den wichtigsten wirtschaftlichen Nutzungen im Wald gehörten die Viehweide, aber auch das Ernten von Früchten sowie das Sam-

meln von Laub und Streu. Diese Praktiken waren für die bäuerliche Wirtschaft unerlässlich, schädigten jedoch die Regenerierung der Bäume und des Waldbodens empfindlich. Im Gegensatz zu den Holzrechten waren Trift und Hutung in den Gerolzhöfer Waldordnungen nicht explizit geregelt, was seine Ursache vielleicht darin hatte, daß das Vieh meist nicht in den abgelegenen „Nutz“ getrieben wurde, sondern auf den Wiesen und in den Waldungen der Ortsgemarkungen vor dem Gebirge geweidet wurde. Folglich entstanden zwischen den Gemeinden Konflikte wegen der unge nauen Markgrenzen. Dem Mißbrauch, der im Mittel- und Niederwald wegen des häufigen Holzschlags und der Schädigung der nach wachsenden Bäume durch das Vieh entstand, sollte Artikel 27 der Stadtordnung von 1543 abhelfen: „...da einige bisher, wo es ihnen gefiel, Brenn- und Bauholz nahmen, wodurch der Wald verdorben, so sollen nun die Waldmeister die Lauben von Schläg zu Schläg ordentlich austheilen und jeder sein Laub zur rechten Zeit abhauen und bis zum Eintrieb des Viehes der Schlag wohl gehegt werden.“²⁸

Seit 1477 wurde in den verschiedenen Waldordnungen ein differenziertes Regelwerk entwickelt, das 1606 im Zusammenhang mit der Vermessung aller Fluren, aber auch des gemeinsamen Waldes zusammengefaßt wurde. Die älteste Waldordnung setzte mit folgender Präambel ein: „Es ist zu wissen, das uff heut sontag sant Lucien tag virginis anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo octavo ist der /rat/ mit den von Dingeltzhausen eins worden und haben mit gutem vorrate den man darinns gehapt hat, den nutz in hege zu halten beslossen und dise hienach geschriben ordenung gemacht und begriffen.“²⁹

In mehreren Abschnitten werden die Strafsummen für verschiedene Delikte des Wald frevels aufgeführt: Frevler, die sich verbotener Weise Holz aus dem Wald beschafften, mußten den Schaden begleichen und 3 Pfund bezahlen. Das Abschlagen von „holz pfel“, „bürdenweys oder sponhölzer“ kostete 15 Denare, während das Schlagen von Hegreisern in den ausgeteilten Äckern 5 Pfund Bußgeld aus machte. Hegevorschriften regelten das Belassen einer festen Anzahl von Hegreisern in den ausgehauenen Arealen und eine Sechsjahres-

schonung für ausgehauene Flächen. Das dokumentiert die Einsicht in eine sachgerechte Pflege des Waldes, die zum Beispiel in der Hege des Nürnberger Reichwaldes seit der Mitte des 14. Jahrhunderts praktiziert wurde. Allerdings überwog das Interesse an der möglichst billigen und raschen Deckung des gemeindlichen und privaten Bedarfs. Trotz öffentlicher Ordnung und Strafregelung wurde das Gemeingut, die Almende, die vom einzelnen nur extensiv und nach Bedarf genutzt wurde, nachlässiger behandelt als das private Eigentum.

Wie im Mittelalter und der frühen Neuzeit üblich, wurde der „Nutz“ als Nieder- und Mittelwald genützt. Das führte zu einer entsprechenden Baumgesellschaft: „Nach einer neueren Angabe hat die Stadt 1100 Morgen Eichenbauholz, 120 Morgen Fichten, Tannen und Kiefernholz, 2683 Morgen Buchen und allerlei Brennholz, 500 Morgen, oberes Mahlholz genannt, 330 Morgen junger Schlag am Mahlholze, und 330 Morgen des untern Mahlholze und der Stierhuth, welches nun urbar gemacht ist.“³⁰ Anders gesagt: etwas mehr als zwei Drittel Buchen, rund ein Viertel Eichen, rund ein Achtel Nadelbäume. Ein Teil der Waldungen in der Gemeindeflur wurde um 1800 in Ackerfläche umgewandelt.

Um eine abgestimmte und angemessene Waldwirtschaft zu ermöglichen, wurde der „Nutz“ zu Beginn des 17. Jahrhunderts in die Flurvermessung einbezogen. 1606 vermaß Jakob Heilmann den „Nutz“ auf einer Fläche von 3717 Äckern und 39,5 Gerten. Aus der Gesamtfläche wurde der Mittelwald bestimmt, so daß in 40jährigem Wechsel pro Jahr 78 Morgen zum Aushieb ausgegrenzt werden sollten. Vermutlich dürfte die Aufteilung der Rechtler auf die Gemeinden auch in diesem Zusammenhang erfolgt sein. Sie sprach der Stadt Gerolzhofen 352 Anteile, der Gemeinde Rügshofen 23, dem damals noch bestehenden Dorf Lindelach 26 und dem ehemaligen Markttort 78 Anteile zu.³¹ Für diesen Zeitpunkt spricht auch der Bevölkerungsverlust während des 30jährigen Krieges: in Gerolzhofen wurden von 339 Herdstätten rund 70 Häuser zerstört und eingerissen, Lindelach ging völlig ein und seine Herdstellen fortan Gerolzhofen zu gerechnet.³²

Allerdings reichten die Maßnahmen nicht für den Erhalt eines lebensfähigen Waldes aus, denn den Bürgern und ihren Repräsentanten lag der unmittelbare ökonomische Nutzen näher als eine schonende und weitsichtige Waldhege. Jäger kritisierte den Mißbrauch kurz vor der Agrarveränderung des 19. Jahrhunderts: „Der Stadtrat war auf eine gehörige Abtheilung von Schlägen so wenig bedacht, daß man vielmehr nach Gützünden Bau- und Brennholz fällte, solches nach Belieben im Walde liegen ließ, das Vieh nach Gefallen in die jungen Schläge trieb und in denselben graste, daß dadurch von allen Seiten dem Walde der Ruin zugearbeitet werden mußte.“³³

Der Übergang zur modernen Forstwirtschaft

Mit der umfassenden Modernisierung der Landschaft, dem Ende von Dreifelderwirtschaft, Flurzwang und Almende sowie der Einführung von Stallhaltung des Viehs, Vierfelderwirtschaft, Fruchtwechsel und künstlichem Dünger änderte sich auch die Waldpflege. Viehtrieb und private Holzentnahme für Heizung und Bau entfielen allgemein, wenn auch in unterschiedlicher Weise. Die Entrechnung der Herdstättenbesitzer in Gerolzhofen erfolgte nicht wegen einer ökonomischen Planung, sondern wegen der Verschuldung der Stadt während der Kriege von 1792 bis 1815. Deswegen konnten die Bürger Gerolzhofens sich ihr Brennholz nicht mehr aus den ihnen zugeteilten Waldarealen beschaffen, denn die Stadt führte eine Brennholzauktion zur Schuldentilgung ein und verkaufte das Holz an die Bürger. Das einmal abgetretene Recht erhielten die Bürger auch nach der Schuldentilgung nie mehr zurück.

Seit der Aufstellung des ersten Wirtschaftsplans 1846 wurden Veränderungen eingeleitet, die einen Hochwald mit wesentlich höherem Nadelholzanteil anstrebten, andererseits qualitativ hochstehende Hölzer gezielt für die sich spezialisierende Nachfrage lieferten. Grundlage bildete eine genaue und wissenschaftlich fundierte Bestandsaufnahme, die für die Qualität des Bürgerwaldes um die Mitte des 19. Jahrhunderts wenig positiv ausfiel:

„...so übel sieht es in dem größten Theil der

Mittelwaldungen der 36-jäh[igen] Bestandsklasse aus und sie stellen mit Ausnahme der gegenwärtig haubaren Abtheilungen 4 – 6 des II ten Dist. ein höchst trauriges Bild dar, denn alle übrigen Abtheilungen, nehmlich Abth. 11 – 14 des I ten und 1. 2 und 3. 6. des II ten Dist. mithin fast sämtliche jung-jare Parthieen sind sehr mißhandelt, indem hier übermäßige Stammholzaushauungen stattgefunden haben.“³⁴

Der Schutz des Waldes wurde im Gegensatz zu den spätmittelalterlichen Waldordnungen umfassender geregelt und genauer durchgesetzt. Schon im ausgehenden 15. Jahrhundert wurde jedoch ein Förster eingestellt, der der Stadt Gerolzhofen und dem Dorf Dingolshausen schwören mußte, den Waldfrevel hartnäckig zu verfolgen und zu ahnden. Allerdings stand ihm auch ein Drittel der eingesammelten Bußgelder zu, was seinen Berufseifer vermutlich stärkte.

„Wenn er dann sieht, daß jemand an Wald und Bäumen Schaden angerichtet hat, bei Tag oder Nacht und in seiner Abwesenheit, soll er eifrig danach forschen und sich erkundigen, wer es getan hat, und ob er die Personen erfährt oder nicht, soll er das nichts desto weniger dem Rat und auch den vier Waldmeistern melden und dem, was ihm befohlen wird, nachkommen. Wenn aber der Förster jemand beim Schadenanrichten ergreift, den- oder dieselben soll er pfänden.“³⁵

Mit der Verschärfung des Waldschutzes und der Ahndung von Delikten im 19. Jahrhundert häuften sich die Anzeigen durch die verschiedenen Förster und ihre Mitarbeiter. Eine genaue Verwaltung hinterließ lange Listen im Stadtarchiv Gerolzhofen betitelt mit:

„Acta des Stadtmagistrats Gerolzhofen Betreff Feld- und Waldrägen 1849 II Buch 54 A,

Verzeichniß der Rügstrafen und Schadenersatz vom Mahlholz 2. Quartal 1846/7,

Verzeichniß über die Feldrugstrafen 1845/46 angehalzen den 26. II. 1847,

Verzeichniß der zu erhebenden Rugstrafe und Schadensersatz für 3. Quartal 1846/7,

Verzeichniß die zu erhebenden Feld- und Rugstraf wegen verbothen Wasenhütens vom 22. Mai 1847 in Gerolzhofen“.

Die Delikte waren geringfügig und verdeutlichen, daß es sich oft um bedürftige Menschen handelte, die sich etwas Brennholz oder Streu für den Dünger holten. Typisch scheint der 1851 gestellte Antrag auf Straffreiheit wegen Armut:

„Wie der verehrlichen Gemeindeverwaltung dahier bekannt ist, bin ich als Waldfreveler zur der jüngst abgehaltenen Rugthätigung betr. des Gerolzhöfer Stadtwaldes geladen, bin aber durchaus nicht im Stande, die angesetzte Rugstrafe zu entrichten, da ich gar kein Vermögen besitze, sondern blos von der Gutthat meines Bruders frugal lebe, bitte also die verehrliche Gemeindeverwaltung, mir das Zahlungsunfähigkeit-Zeugniß zu diesem Behelfe gefälligst aus zustellen.“³⁶

1846 setzte mit den Wirtschaftsplänen die ökonomische und nachhaltige Waldnutzung ein, so daß einige Jahrzehnte später die Verwertung von Nutzholz aus dem Hochwald garantiert war. Der Anschluß Gerolzhofens an das Eisenbahnnetz erlaubte den überregionalen Export von Holz, mainfränkische Furnierwerke verarbeiteten die Alteichen des ehemaligen Mittelwaldes. Die Verkäufe von Eichen- und Buchenholz reichten, für die Finanzierung von Waldflege und die Waldverwaltung. 1955 allerdings war der alte Eichenbestand erloschen.³⁷

Wiederum änderte sich die Frage nach dem vorrangigen Nutzen des Bürgerwaldes. Kulturgeschichtlich ging die nachhaltige, wissenschaftliche fundierte Forstwirtschaft, die auch zu einer beträchtlichen Vermehrung der Waldflächen in Deutschland führte, mit der Romantisierung und Mythologisierung des deutschen Wald als einer Form unverfälschter und beseelter Natur einher. In der modernen urbanisierten Gesellschaft bekam der Wald auch ein neues Gewicht als Erlebnis- und Erholungsraum für die Menschen in ihrer Freizeit. Besonders in den letzten Jahrzehnten wurde die ökologische Bedeutung des Waldes als Biotop, aber auch für die Erhaltung eines balancierten Klimas evident.

Bis heute haben Gerolzhofen und Dingols hausen die besondere Rechtsform des Bürgerwaldes bewahrt und selbst die Schwerpunkte der Waldwirtschaft und Pflege bestimmt.

Damit setzen beide Gemeinden eine vielleicht schon 1200 oder 1300 Jahre währende Tradition fort und räumen dem großen Waldareal eine besondere Bedeutung in ihrer kommunalen Wirklichkeit ein. Das bürgerliche Engagement wird durch den Bürgerwald-Verein getragen, der sein Wirken nicht mehr in der möglichst unbehinderten Ausbeute, sondern in der Pflege des Waldes und der Verantwortung der Menschen in beiden Gemeinden für den Wald sieht. Sicher wäre es zu bedauern, wenn die lokale Waldtradition durch ein flächenumfassendes Projekt Naturpark Steigerwald keine Zukunft mehr hätte.

Anmerkungen:

- 1 Radkau, Joachim: Holz. Wie ein Naturstoff Geschichte schreibt. München 2007, S. 21.
- 2 Reallexikon zur Deutschen Kunstgeschichte 10. 2007, S. 21.
- 3 Zit. n. Schneider, Peter: 600 Jahre Stadt Gerolzhofen. Gerolzhofen 1957, S. 25f.
- 4 Stadtarchiv Gerolzhofen (künftig: SAG), Bürgerwald 1 / fol. 9.
- 5 Schulz, Paul: Die Markgenossenschaft als wirtschaftliche und soziale Gemeinschaft. Dissertation. Breslau 1925. Varrentrapp, Franz: Die hessische Markgenossenschaft des späten Mittelalters. Marburg 1909. Grosch, Georg: Markgenossenschaft und Grossgrundherrschaft im früheren Mittelalter. Eine staats- und rechtsgeschichtliche Untersuchung. Vaduz 1965 (Nachdruck der Ausgabe Berlin 1911).
- 6 Schneider: Gerolzhofen (wie Anm. 3), S. 16 f.
- 7 Bader, Karl Siegfried: Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde (Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes 2) Wien–Köln–Graz 2. Aufl. 1974.
- 8 Bosl, Karl: Franken um 800. München 1969.
- 9 Störmer, Wilhelm: Im Karolingerreich, in: Kolb, Peter/Krenig Ernst-Günter (Hrsg.): Unterfränkische Geschichte Bd. 1. Von der germanischen Landnahme bis zum hohen Mittelalter (künftig: UfrG 1). Würzburg 1989, S. 153-204. Vgl. Steidle, Hans: Die Entstehung der frühmittelalterlichen Gesellschaft in Ostfranken. Ein Beitrag zur frühmittelalterlichen Gesellschaftsgeschichte und Feudalismusforschung. Mainfränkische Studien Bd. 46. Würzburg 1989.

- ¹⁰ Verein zur Osingdokumentation 2004. Frühmittelalterliche Turmhügel in Franken von Dr. h.c. Karl Gumpert unter: <http://www.osingverein.de/osingtest.html>. Hillermeier, Heinz: Die Freimarkung Osing. Uffenheim 1994.
- ¹¹ Rieder, Kurt: Der Osing und seine Feldverlösung, in: Frankenland 2004/4, S. 292-295.
- ¹² Rieder: Osing (wie Anm. 12), S. 293.
- ¹³ Ebd., S. 292.
- ¹⁴ Schneider, Wilhelm: Die Markgenossenschaft im frühmittelalterlichen Alamannien (Arbeiten zur alamannischen Frühgeschichte 24). Tübingen 1997. Schneider nimmt hingegen die Berechtigung der „klassischen Markgenossenschaftstheorie“ an.
- ¹⁵ Rodenstock, Dirk/Wamser, Ludwig: Von der germanischen Landnahme bis zur Einbeziehung in das fränkische Reich, in: Kolb/Krenig: UfrG 1, S. 15-90, S. 73ff.; Böhme, Horst Wolfgang: Das frühe Mittelalter am mittleren Main, in: Abels, Björn-Uwe et.al.: Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern Bd. 27. Mainz 1977, S. 95-120.
- ¹⁶ Aktuelles aus Frankenwinheim, Stichwort Geschichte unter:
<http://www.frankenwinheim.de/>.
- ¹⁷ Wagner, Gerhard: Der fränkische Königshof Herlheim, in: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst 57 (2005), S. 3-44. Wagner nimmt Herlheim als Königshof an, seine Argumentation bleibt jedoch zu hypothetisch. Gerolzhofen und Rügshofen wären demgemäß Ausbauorte dieses Königshofes. Die pure Rekonstruktion auf der frühneuzeitlichen Dorfstruktur passt nicht in die Ergebnisse der modernen Dorfforschung.
- ¹⁸ Weidemann, Karl: Frühmittelalterliche Burgen als Zentren der Königsherrschaft in den Mainlanden, in: Abels: Führer (wie Anm. 16), S. 134-165; die Bezugnahme auf die heidenische Zeit in Steidle: Frühmittelalterliche Gesellschaft (wie Anm. 9), S. 96ff. u. 127ff.
- ¹⁹ Losert, Hans: http://www.landschaftsmuseum.de/seiten/Lexikon/Terra_Slavorum.htm.
- ²⁰ SAG, Landgerichtlicher Urteilsbrief 1473 ff., B027, fol. 79 ff.
- ²¹ Varrentrapp: Markgenossenschaft (wie Anm. 5).
- ²² Einen solchen „Umgang“ führt heute noch der Verein „Bürgerwald Gerolzhofen-Dingolshausen“ durch.
- ²³ Jäger, Franz Anton: Topographische Nachrichten von der Stadt Gerolzhofen. Ein Beitrag zur pragmatischen Geschichte des Bistums Würzburg. 1800. Nachdruck Gerolzhofen 1994, S. 18ff.
- ²⁴ Sixt, Friedrich: Chronik der Stadt Gerolzhofen in Unterfranken. 1. Theil. Denkwürdiges von Stadt und Markung. 1892. Nachdruck Gerolzhofen 1979, S. 112.
- ²⁵ SAG, Wirtschaftsplan 1846, Forstreviersakten V 6, fol. 5a – 6; vgl auch: Göpfert, Ignaz : Gerolzhofen und der Wald „Nutz“, in: 1200 Gerolzhofen. Festschrift zum Jubiläumsjahr 1979. Gerolzhofen 1979, S. 88-95, S. 90.
- ²⁶ SAG, Waldordnung 1485, B001, fol. 40*.
- ²⁷ SAG, Waldordnung 1606, Waldordnung der Stadt Gerolzhofen über das Gehölz „der Nutz“ (1606), BO28, fol. 70-82*.
- ²⁸ Jäger: Nachrichten (wie Anm. 24), S. 114.
- ²⁹ SAG, B001 f. 40r.
- ³⁰ Jäger: Nachrichten (wie Anm. 24), S. 13.
- ³¹ Göpfert: Nutz (wie Anm. 26), S. 89.
- ³² Mößlein, Longin: Gerolzhofen – aus einer 1200jährigen Geschichte, in: 1200 Gerolzhofen. Festschrift zum Jubiläumsjahr 1979. Gerolzhofen 1979, S. 66-72, S. 70.
- ³³ Jäger: Nachrichten (wie Anm. 24), S. 114.
- ³⁴ SAG, Wirtschaftsplan 1846 fol. 2v-3v.
- ³⁵ SAG, Waldordnung 1606.
- ³⁶ SAG, Bürgerwald II., fol. 184.
- ³⁷ Göpfert: Nutz (wie Anm. 26), S. 90f.